

Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Miesbach

Anton Grafwallner

Miesbacher Str.50, 83703 Gmund – Festenbach

Tel. 08022 / 70 57 88, Fax 08022 / 664 98 11

E-Mail anton.grafwallner@t-online.de

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr

www.behindertenkompass.de



Gmund, 01.04.2010

Wichtige Hinweise zum Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen

Alle bisherigen Regelungen zur Teilnahme Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen werden durch diese Regelungen aufgehoben.

Die Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen ist eine Einkommens- und Vermögensabhängige **Sozialhilfe**. Sie wird nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts gewährt, und zwar unter anderem nur, soweit dieser Leistung auch ein entsprechender Bedarf gegenübersteht. Sollte der Bedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bereits anderweitig gedeckt sein, so besteht zusätzlich kein weiterer Anspruch mehr.

Sollte zudem über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum (mindestens 6 Monate) die gewährte Fahrdienstpauschale nicht hinreichend ausgeschöpft werden können (mindestens zu 70 %), so ist dieser Umstand unverzüglich der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern anzuzeigen um eine Überprüfung der Höhe der Leistung anhand des tatsächlichen Bedarfs zu ermöglichen.

Die Mobilitätshilfe dient als zweckgebundene Leistung ausschließlich der Finanzierung von Fahrtkosten zur Teilhabe des Fahrberechtigten selbst am Leben in der Gemeinschaft und darf auf keinen Fall zur Deckung von anderweitigen Bedarfen oder für Fahrtkostenaufwendungen von Dritten verwendet werden.

Die Leistungen zur Finanzierung der Mobilitätshilfen erfordern einen erheblichen Aufwand an öffentlichen Mitteln. Bei Anzeigepflichtverletzung oder bei widerrechtlicher bzw. zweckfremder Inanspruchnahme der Fahrdienstpauschale behalten wir uns daher ausdrücklich vor, die Gewährung der Mobilitätshilfe zu widerrufen und unsere bisherigen Sozialhilfeaufwendungen entsprechend zurück zu verlangen. Betrügerische Manipulationen haben darüber hinaus die Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zur Folge.

Sie sind verpflichtet, Nachweise (Quittungen) über jede getätigte Fahrt von den Fahrdienstleistern zu verlangen und mindestens ein Jahr aufzubewahren. Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, diese Unterlagen zur Überprüfung anzufordern und einzusehen.

Auskünfte und Antragstellung

Für den Antrag sind Nachweise, insbesondere Nachweise über Einkommen und Vermögen, die Kopie des Schwerbehindertenausweises sowie bei Menschen mit einer geistigen Behinderung zusätzlich auch der Bescheid des Versorgungsamtes erforderlich. Ebenfalls ist anzugeben, ob dem Behinderten ein Pkw zur Verfügung steht ist, der auf Grund der Behinderung steuerbefreit oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschusst wurde.. Bei Menschen mit Behinderung, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und außergewöhnlich gehbehindert sind, ist zudem ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Beförderung durch ein Spezialfahrzeug erforderlich.

Mobilitätshilfen für schwerbehinderte Menschen

Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen gehört zur Sozialhilfe. Als Eingliederungshilfe kann sie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden.

Ziel dieser Hilfe ist es, schwerbehinderten Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern. Hierfür gewährt der Bezirk Oberbayern eine monatliche Geldpauschale. Damit kann der Empfänger der Mobilitätshilfe eigenverantwortlich Beförderungsunternehmen (zum Beispiel Taxi) und Behindertenfahrdienste in Anspruch nehmen. Der Anbieter kann frei gewählt werden.

Wofür gibt es Mobilitätshilfen?

Mobilitätshilfen gibt es für die Teilnahme am Gemeinschaftsleben. Sie sollen helfen, die Begegnung und den Umgang mit anderen Menschen zu erleichtern. Mobilitätshilfen können genutzt werden, um Veranstaltungen oder Einrichtungen zu besuchen, die der Geselligkeit, Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.



Rollstuhl-Transporter

Die Mobilitätshilfe darf ausschließlich für Fahrtkosten verwendet werden, die durch die Inanspruchnahme von Beförderungsunternehmen und Behindertenfahrdiensten erbracht werden.

Die Kosten für Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zu teilstationären Einrichtungen und dergleichen werden im Rahmen dieser Hilfeleistung nicht übernommen. Hierfür sind gesonderte Antragstellungen erforderlich. Gegebenenfalls sind andere Kostenträger zuständig.

Wer kann Mobilitätshilfen bekommen?

- Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ ein-getragen im Schwerbehindertenausweis) nach vollendetem 14. Lebensjahr und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen gefördertes Fahrzeug besitzen.
- geistig behinderte Menschen nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit den Merkzeichen G (gehbehindert), H (hilfflos) und B (Begleitung), deren GdB auf 100 v. H. festgestellt wurde und die laut Bescheid des Versorgungsamtes als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind oder deren geistige Behinderung auf andere Weise nachgewiesen werden kann.
- blinde Menschen nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit den Merkzeichen BI (blind), B (Begleitung) und H (hilfflos)
- Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht benutzen können und dadurch nur eingeschränkt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können

Voraussetzung ist immer der Wohnsitz in Oberbayern. Heimbewohner müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern haben.

Die Berechtigten erhalten zur Teilnahme am Fahrdienst einen monatlichen [Sockelbetrag von 80 Euro](#) der bei nachgewiesenem Mehrbedarf erhöht werden kann.

Für den Antrag sind Nachweise, insbesondere Nachweise über Einkommen und Vermögen, die Kopie des Schwerbehindertenausweises, bei Menschen mit einer geistigen Behinderung zusätzlich auch der Bescheid des Versorgungsamtes erforderlich.

Alle bisherigen Regelungen zur Teilnahme Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen werden durch diese Regelungen aufgehoben.

Freigrenzen für Einkommen und Vermögen

Für das **Vermögen** gilt derzeit eine Freigrenze von mindestens **2.600 Euro** zuzüglich 614 Euro für den Ehepartner und 256 Euro für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person.

Die Freigrenze für das **Einkommen** (Nettoeinkommengrenze) beträgt mindestens **718 Euro** zuzüglich Unterkunftskosten und Familienzuschläge (jeweils 252 Euro für den Ehegatten und jede weitere unterhaltsberechtigzte Person).

Einkommen und Vermögen über den genannten Grenzen ist nach den Umständen des Einzelfalls ganz oder teilweise einzusetzen.

Mobilitätshilfe wird nur dann gewährt, wenn ein **Bedarf** besteht. Der Bezirk Oberbayern hat die Möglichkeit, jederzeit die korrekte Verwendung der Geldpauschale zu prüfen. Aus diesem Grund müssen die **Belege** für alle durchgeführten Fahrten ein Jahr lang gesammelt werden und bei Anforderung dem Bezirk Oberbayern vorgelegt werden.

Art und Umfang der Leistung

Die Berechtigten erhalten zur Teilnahme an der Mobilitätshilfe eine monatliche Geldüberweisung

1. Sockelbetrag

Grundsätzlich erhält jeder Anspruchsberechtigte einen sogenannten monatlichen **Sockelbetrag** in Höhe von **80 Euro**.

Beispiel: Herr L. erfüllt die Voraussetzungen zur Mobilitätshilfe. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereines besuchen, ferner an einem wöchentlich stattfindenden Kurs der VHS teilnehmen. Für diese Fahrten benutzt er das Taxi, da ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Die Kosten für die Fahrten übersteigen den Betrag von 80 Euro im Monat nicht.

2. Erhöhungsbetrag

Bei nachgewiesenem Mehrbedarf wird eine Erhöhung gewährt:

- für vollstationär Betreute bis zu 150 Euro monatlich
- für sonstige Leistungsberechtigte bis zu 225 Euro monatlich

Beispiel: Herr M. erfüllt die Voraussetzungen zur Mobilitätshilfe. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereines besuchen, ferner an einem wöchentlich stattfindenden Kurs der VHS teilnehmen. Für diese Fahrten benötigt er ein Spezialfahrzeug, da er auf seinen E-Rolli angewiesen ist und ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Die Kosten für die Fahrten übersteigen den Betrag von 80 Euro im Monat. Auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen benötigt er monatlich 150 Euro für diese Fahrten. Dieser Betrag wird ihm gewährt.

3. Weitere Erhöhung in Härtefällen

Ein darüber hinausgehender Bedarf kann im Rahmen einer Härtefallregelung anerkannt werden:

- wenn für einzelne Berechtigte bei der Teilnahme am Fahrdienst weit überdurchschnittliche Kosten entstehen
- wenn einzelne Berechtigte regelmäßig weit überdurchschnittliche Anfahrtswege zurücklegen müssen

Beispiel: Herr N. erfüllt die Voraussetzungen im Merkblatt. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereines besuchen, ferner an einem wöchentlich stattfindenden Kurs der VHS teilnehmen. Für diese Fahrten benötigt er ein Spezialfahrzeug, da er auf seinen E-Rolli angewiesen ist und ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Zusätzlich sind die Fahrtstrecken sehr groß. Die Kosten für die Fahrten übersteigen den Betrag von 80 Euro im Monat. Auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen benötigt er monatlich 250 Euro für diese Fahrten. Dieser Betrag wird ihm gewährt.

4. Ausnahme

Als Obergrenze gilt der Sockelbetrag von monatlich 80 Euro für:

- Empfänger von Blindengeld
- Anspruchsberechtigte mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, wenn sie selbst, der Ehegatte oder bei Minderjährigen die Eltern einen auf Grund der Behinderung steuerfreien oder durch sonstige Leistungen bezuschussten PKW besitzen

Sofern der tatsächliche Bedarf geringer als der Sockelbetrag ist, kann die Pauschale entsprechend verringert werden.

Die Pauschalierung der Mobilitätshilfe hat das Ziel, monatliche Schwankungen des Bedarfs auszugleichen. Sie kann flexibel innerhalb von sechs Monaten eingesetzt werden.